

Reglement über den Pikettdienst sowie Nacht- und Sonntags-/Feiertagsarbeit an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich

vom 10.12.2019 (Stand 1.8.2020¹)

Die Schulleitung der ETH Zürich

gestützt auf Art. 2 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 33 und Art. 54 Abs. 5 der Personalverordnung ETH-Bereich (PVO-ETH) vom 15. März 2001² in Absprache mit den Personalvertretungen

verordnet:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für alle administrativ-technischen Mitarbeitenden³ der ETH Zürich, welche in den serviceorientierten Organisationseinheiten⁴ sowie Departementen gemäss Anhang 1 Pikettdienst im Sinne von Art. 4 leisten.

² Es gilt zudem für alle administrativ-technischen Mitarbeitenden einschliesslich des Tierpflegepersonals, die zwar vorübergehend oder regelmässig Nacht- und Sonntagsarbeit leisten, aber nicht im Schichtbetrieb tätig sind.

³ Das gesamte wissenschaftliche Personal der ETH Zürich unterliegt nur mit Bezug auf die Bestimmungen über den Gesundheitsschutz dem Arbeitsgesetz, weshalb die Bestimmungen des vorliegenden Reglements über die Nacht- und Sonntagsarbeit keine Anwendung finden. Allerdings sollen wissenschaftliche Assistierende im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. a Verordnung über das wissenschaftliche Personal der ETH Zürich⁵ (Nachwuchspersonal) Nacht- und Sonntagsarbeit nur dann leisten, wenn dies für das Dissertationsprojekt erforderlich ist.

⁴ Für Mitarbeitende der Alarmzentrale und des Sicherheitsdienstes der Abteilung SGU gilt das Schichtreglement der ETH Zürich und nicht das Pikettreglement.⁶

⁵ Für Mitarbeitende der Abteilungen Informatikdienste, Betrieb, SGU und LET, des CSCS, des SED, des CCSAP, der ISG (Departemente) sowie des technischen Personals des EPIC und D-BSSE, die zwar nicht auf Pikett im Sinne dieses Reglements sind, aber in Notfallsituationen «Second Level Support» leisten, wird die Vergütung in diesem Reglement geregelt. Die Einzelheiten dieser Support Leistung sind durch diese Organisationseinheiten, unter Beachtung der arbeitgeberischen Fürsorgepflichten, zu regeln.

¹ Redaktionelle Anpassungen

² SR 172.220.113

³ Im Falle des SED (Schweizerischer Erdbebendienst) kann es sich auch um wissenschaftliche Mitarbeitende handeln, die auf Pikett sind.

⁴ vgl. Art. 13 und 14 Finanzreglement ETH Zürich (RSETHZ 245)

⁵ SR 172.220.113.11

⁶ RSETHZ 213.2

Art. 2 Zweck

¹ Das Reglement regelt die Grundsätze sowie die Vergütung für den Pikettdienst und für Nacht- und Sonntagsarbeit an der ETH Zürich.

² Gleichzeitig werden die Grundsätze für den «Second Level Support» festgelegt.

Art. 3 Anwendbares Recht

¹ Das vorliegende Reglement basiert auf den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes (ArG)⁷ sowie der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV1 und ArGV2⁸) über den Pikettdienst und die Nacht- und Sonntagsarbeit.

² Für die Mitarbeitenden der Informatikdienste, des CSCS und weitere Mitarbeitende, die im Bereich IT Pikettdienst leisten, findet zudem Art. 32a ArGV2 Anwendung (keine Bewilligungspflicht, Art. 12 dieses Reglements).

³ Die Regelungskompetenz für die Vergütung von geleistetem Pikettdienst liegt bei der Schulleitung nach Art. 2 Abs. 3 Personalverordnung ETH-Bereich (PVO-ETH)⁹. Sie orientiert sich dabei an Art. 13 Verordnung des EFD zur Bundespersonalverordnung (VBPV).¹⁰

⁴ Die allgemeinen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes (ArG) über die Tages-, Abend- und Nachtarbeit¹¹ sind auf den Pikettdienst nicht anwendbar. Der Pikettdienst stellt per Definition einen Zeitraum dar, während dem sich der/die Mitarbeitende zusätzlich zur normalen Arbeitszeit für einen Einsatz bereit hält¹². Andere Bestimmungen bleiben hingegen anwendbar, insbesondere diejenigen über die wöchentliche Höchstarbeitszeit nach Art. 17 Bundespersonalgesetz (BPG)¹³ bzw. Art. 55 Abs. 2 PVO-ETH¹⁴, die Vergütungen zu Nacht- und Sonntagsarbeit sowie die Bewilligung von Pikettdiensten in der Nacht und an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen.¹⁵

⁵ Nur soweit in diesem Reglement ausdrücklich erwähnt, sind die Leiter der jeweiligen Organisationseinheiten, die über eine Pikettorganisation verfügen und im Anhang 1 dieses Reglements aufgeführt sind, berechtigt, bereichsbezogene Detailregelungen zu erlassen (Weisungen).

⁷ SR 822.11

⁸ SR 822.111 und SR 822.112

⁹ SR 172.220.113

¹⁰ SR 172.220.111.3

¹¹ Art. 10 und 17a ArG

¹² Art. 14 Abs. 1 ArGV1, Merkblatt zum Pikettdienst SECO vom März 2016, S. 5

¹³ SR 172.220.1

¹⁴ SR 172.220.113

¹⁵ Merkblatt zum Pikettdienst SECO vom März 2016, S. 2

II. Pikettdienst

Art. 4 Definition

¹ Beim Pikettdienst hält sich der/die Mitarbeitende neben der normalen Arbeitszeit - innerhalb oder ausserhalb der ETH Zürich - für allfällige ausserordentliche, nicht vorhersehbare Arbeitseinsätze bereit, wie etwa technische und infrastrukturelle Interventionen nach Artikel 5 dieses Reglements oder ähnliche Sonderereignisse (jederzeitige Einsatzbereitschaft).

² Die Stellenbeschreibungen der Pikettdienst leistenden Mitarbeitenden enthalten einen Hinweis auf den Pikettdienst und verpflichten die Mitarbeitenden zur Einsatzbereitschaft gemäss Pikettplan ihrer Organisationseinheit (vgl. Anhang 1). Somit gehören die mit der Rufbereitschaft verbundenen Einsätze zur mit der ETH Zürich vertraglich vereinbarten Tätigkeit des/der Mitarbeitenden.

Art. 5 Anrechnung an die Arbeitszeit

¹ Wird der Pikettdienst ausserhalb der ETH Zürich geleistet, so wird die zur Verfügung gestellte Zeit soweit an die Arbeitszeit angerechnet, als der/die Mitarbeitende tatsächlich zur Arbeit herangezogen wird (Piketteinsatz). Je nach Art der Störung kann Piketteinsatz auch von zu Hause aus erledigt werden (Remote-Support), womit der Weg zum Einsatzort wegfällt.

² Die Zeitspanne zwischen dem Einsatzaufruf an den/die Mitarbeitende/n und seinem/ihrem Eintreffen an der ETH Zürich hat grundsätzlich mindestens 30 Minuten zu betragen (Interventionszeit).¹⁶ Die Ausführungsbestimmungen der einzelnen Organisationseinheiten regeln die Einzelheiten.

³ Die Wegzeit zu und von der Arbeit wird beim Piketteinsatz an die Arbeitszeit angerechnet¹⁷.

Art. 6 Technische und infrastrukturelle Interventionen

Technische und infrastrukturelle Interventionen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 dieses Reglements sind namentlich:

- a) IT-Supportdienstleistungen gemäss Service Level Agreement (SLA) sowie Wartung der Netz- und Informatikstruktur, die weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen am Tag und während der Werktage erfolgen können¹⁸;
- b) Behebung von unerwarteten Störungen an Gebäudetechnik, sicherheitsrelevante Vorfälle und bei Sonderereignissen (Feuer, Wasser, Stromunterbruch);
- c) Winterpikett zwecks Freihaltung der Gehwege und Gebäudezugänge im ETH-Zentrum und ETH-Hönggerberg.

Art. 7 Normale Arbeitszeit und Verteilung der Arbeitszeit

¹ Die normale tägliche Arbeitszeit (Soll Arbeitszeit = 8.2 Std.) richtet sich nach den, in der Regel von der Schulleitung oder dem Departement festgelegten, Gebäudeöffnungszeiten der ETH Zürich sowie nach den jeweiligen Kundenbedürfnissen und Service Level Agreements (SLA)¹⁹. Die Arbeitswoche beginnt mit dem Montag.²⁰

² Wird die Wochenarbeitszeit von 41 Stunden²¹ durch Piketteinsätze, insbesondere auch in der Nacht und an Sonn- oder Feiertagen überschritten, entstehen Überstunden oder Überzeit, die durch Freizeit gleicher Dauer in Absprache mit der vorgesetzten Stelle zu kompensieren sind.²² Bei der Festlegung eines Einsatzplanes für den Pikettdienst ist dem Rechnung zu tragen.

¹⁶ Art. 8a Abs. 1 ArGV2

¹⁷ Art. 15 Abs. 2 ArGV1

¹⁸ Art. 32a ArGV2

¹⁹ Z.B. CSCS und Informatikdienste

²⁰ Art. 16 Abs. 1 ArGV1

²¹ Art. 54 Abs. 1 PVO-ETH

²² Art. 55 PVO-ETH

Art. 8 Pikettplanung und -einteilung

¹ Die Planung des Pikettdienstes ist Sache des Leiters/der Leiterin der serviceorientierten Einheiten und der Departemente, die im Anhang 1 genannt sind. Sie hat unter Einbezug der Mitarbeitenden²³ sowie unter Einhaltung der Grundsätze des vorliegenden Reglements, namentlich der Ruhezeiten und Ersatzruhetage, zu erfolgen. Allfällige Details können in Ausführungsbestimmungen geregelt werden (vgl. Art. 3 Abs. 5).

² Das Aufgebot für einen Piketteinsatz erfolgt im Regelfall durch die Alarmzentrale oder durch automatische Überwachungssysteme bzw. Fehlermeldung. Ausnahmeregelungen werden von der Abteilung Personal bewilligt.

³ Für die Einsatzplanung ist ein Zeitraum von vier Wochen massgebend. In dieser Zeit darf der/die Mitarbeitende höchstens an sieben (aufeinanderfolgenden oder einzelnen) Tagen auf Pikett sein.²⁴

⁴ Durch Piketteinsätze darf die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden unterbrochen werden, sie muss jedoch im Anschluss an den Piketteinsatz im restlichen Umfang nachgewährt werden. Kann durch die Piketteinsätze eine minimale Ruhezeit von vier aufeinander folgenden Stunden nicht erreicht werden, so muss im Anschluss an den letzten Einsatz die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden nachgewährt werden.²⁵

⁵ Nach Beendigung des letzten Pikettdienstes (mit oder ohne Einsatz) müssen zwei Wochen ohne Pikettdienst folgen. Während dieser Zeit darf der/die Mitarbeitende nicht mehr für den Pikettdienst aufgeboten werden.²⁶

⁶ Ausnahmsweise kann ein/e Mitarbeitende/r im Zeitraum von vier Wochen an höchstens 14 Tagen auf Pikett sein, sofern:

- a) aufgrund der betreffenden Grösse und Struktur der serviceorientierten Einheit keine genügenden Personalressourcen für einen Pikettdienst zur Verfügung stehen; und
- b) die Anzahl der tatsächlichen Piketteinsätze im Durchschnitt eines Kalenderjahres nicht mehr als fünf Einsätze pro Monat ausmacht.²⁷

⁷ Kurzfristige Änderungen in der Einsatzplanung aufgrund einer betrieblichen Notwendigkeit dürfen für Mitarbeitende mit Familienpflichten nur mit deren Einverständnis vorgenommen werden und soweit keine zumutbare Alternative für die ETH Zürich besteht.²⁸

⁸ Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen nicht für den Pikettdienst aufgeboten bzw. eingeteilt werden.²⁹ Gleiches gilt für aufgrund von Krankheit oder Unfall arbeitsunfähige Mitarbeitende.

⁹ Hilfsassistierende dürfen nicht für den Pikettdienst aufgeboten werden. Im Übrigen gilt die Richtlinie über die Tätigkeit und Anstellung von Hilfsassistierenden in der Lehre sowie die Zuteilung von Budgetmitteln durch die Rektorin³⁰.

¹⁰ Technisch-Administratives Personal in den Departementen, soweit das Departement nicht ausdrücklich im Anhang 1 genannt wird, leistet grundsätzlich keinen Pikettdienst. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Abteilung Personal.

¹¹ Mitarbeitende über 58 Jahre sind, soweit es der Betrieb zulässt, nicht mehr für den Pikettdienst einzusetzen.

²³ Art. 48 ArG

²⁴ Art. 14 Abs. 2 ArGV1

²⁵ Art. 15a Abs. 1 ArG, Art. 19 Abs. 3 ArGV1

²⁶ Art. 14 Abs. 2 ArGV1

²⁷ Art. 14 Abs. 3 ArGV1

²⁸ Art. 14 Abs. 4 ArGV1

²⁹ Merkblatt SECO zum Pikettdienst vom März 2016, S. 6

³⁰ Vgl. Weisungssammlung des Rektorats unter: <https://www.ethz.ch/de/studium/rechtliches-abschluesse/rechtsgrundlagen/weisungssammlung.html>

Art. 9 Vergütung

¹ Wird der Pikettdienst innerhalb der ETH Zürich und während der normalen Arbeitszeit im Sinne von Art. 6 Abs. 1 dieses Reglements geleistet, stellt die gesamte zur Verfügung gestellte Zeit Arbeitszeit dar³¹, die nicht zusätzlich entlohnt wird.

² Die anrechenbare wöchentliche Pikettzeit berechnet sich aus der gesamten Pikettzeit abzüglich der durchschnittlichen wöchentlichen Soll-Arbeitszeit von 41 Stunden bei 100% Beschäftigungsgrad³² (Pikettwoche = 127 Std.)³³.

³ Die Höhe der Vergütung der anrechenbaren Pikettzeit richtet sich analog nach Art. 13 Abs. 1 Abs. 2^{bis} und Abs. 3 Verordnung des EFD zur Bundespersonalverordnung (VBPV)³⁴. Sie ist unabhängig davon, ob der Mitarbeitende zum Piketteinsatz gerufen wird oder nicht.

⁴ Die Vergütung kann wahlweise pauschal oder stundenweise mit den jeweils an die Teuerung³⁵ angepassten Ansätzen erfolgen:

- a) pauschal mit maximal CHF 837.-- pro Pikettwoche; oder
- b) CHF 6.59/Std. (127 Std. x CHF 6.59 = CHF 836.95)

⁵ Für Mitarbeitende, welche ausschliesslich (First Level) Remote-Support leisten, kann der/die zuständige Leiter/in der Organisationseinheit in Absprache mit der Personalabteilung eine um höchstens 70% tiefere Vergütung als diejenige nach Absatz 4 festlegen³⁶.

⁶ Mitarbeitende im Sinne von Art. 1 Abs. 5 dieses Reglements, die «Second Level Support» leisten und nicht in einer Pikettorganisation eingeteilt sind, erhalten bei einem Remote Einsatz oder Einsatz vor Ort die Entschädigungsgrundlage wie bei einem Piketteinsatz (Stundenansatz analog Art. 9 Abs. 4 Bst. b). Bei einem Einsatz vor Ort wird die Wegzeit erfasst und entschädigt.

⁷ Die im Anhang 1 aufgeführte Organisationseinheit entscheidet, ob eine stundenweise Vergütung der anrechenbaren Pikettzeit oder eine Pauschale pro Pikettwoche ausbezahlt wird. Darüber hinaus hat sie die Vergütung betreffend keine Regelungskompetenzen.

⁸ Werden Mitarbeitende in der Nacht oder am Sonntag zu einem Piketteinsatz gerufen, haben sie Anrecht auf den gesetzlich vorgesehenen Lohnzuschlag³⁷ im Sinne von Art. 14 dieses Reglements.

⁹ Mitarbeitende, die infolge Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig sind, können keinen Pikettdienst leisten. Somit besteht für diese Zeit kein Vergütungsanspruch.

¹⁰ Die Auszahlung erfolgt halbjährlich und wird basierend auf dem Pikettkalender abgerechnet und unter Abzug der Sozialversicherungen mit dem Salär ausbezahlt.

Art. 10 Ersatzruhetage und Ausrüstung

¹ Leistet der/die Mitarbeitende am Sonntag Pikettdienst und kommt nicht zum Einsatz, muss kein Ersatzruhetag gewährt werden.

² Leistet der/die Mitarbeitende an einem Feiertag Pikettdienst, hat er/sie Anspruch auf einen Ersatzruhetag unabhängig davon, ob er/sie zum Einsatz kommt.

³ Ein Mitarbeitender/eine Mitarbeitende kann nicht das ganze Jahr jeden Sonntag auf Pikett sein, da jeder zweite Sonntag grundsätzlich frei sein muss (vgl. Art. 12 Abs. 5). Kommt es zu einem Piketteinsatz, so muss die entsprechende Zeit mit entsprechender Freizeit ausgeglichen werden.³⁸

³¹ Art. 15 Abs. 1 ArGV1

³² Art. 54 Abs. 1 PVO-ETH

³³ 7 x 24 Std. = 168 Std. minus 41 Std. = 127 Std.

³⁴ SR 172.220.111.31

³⁵ Analoge Anwendung von Art. 44 Abs. 2 Bst. d BPV

³⁶ Analog Art. 13 Abs. 2^{bis} VBPV

³⁷ Redaktionelle Anpassung vom 1.8.2020

³⁸ Art. 20 ArG, Art. 21 ArGV1, Merkblatt SECO zum Pikettdienst vom März 2016, S. 6

⁴ Die ETH Zürich stellt der/dem Mitarbeitenden bei Bedarf die für den Pikettdienst benötigte Ausrüstung (Mobiltelefon, Pager, Laptop etc.) zur Verfügung. Die Kosten für private Internetanschlüsse der Mitarbeitenden werden nicht vergütet.

III. Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

Art. 11 Nachtarbeit

¹ Die Arbeit von 6 Uhr bis 20 Uhr gilt als Tagesarbeit, die Arbeit von 20 Uhr bis 23 Uhr ist Abendarbeit. Tages- und Abendarbeit sind bewilligungsfrei. Die Arbeit zwischen 23 Uhr und 6 Uhr gilt als Nachtarbeit.³⁹ Davon abweichende Regelungen zwischen 5 Uhr und 6 Uhr sind in Absprache mit der Abteilung Personal zulässig und gelten nicht als Nachtarbeit.

² Die Beschäftigung von Mitarbeitenden der ETH Zürich ausserhalb der betrieblichen Tages- und Abendarbeit (Nachtarbeit) ist grundsätzlich untersagt.⁴⁰ Sie ist ausnahmsweise zulässig, wenn sie

- a) vorübergehend (bis und mit 24 Nächten) erfolgt und
- b) ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird
- c) und durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich (AWA) bewilligt worden ist.⁴¹ Die Beurteilung, ob solche Gründe oder ein solches Bedürfnis vorliegt, erfolgt nach Art. 27 und 28 ArGV1.

³ Für Nachtarbeit ist zudem das Einverständnis des/der Mitarbeitenden notwendig.⁴²

⁴ Für die Mitarbeitenden im Schichtbetrieb gelten die Bestimmungen zur Nachtarbeit im Schichtreglement der ETH Zürich⁴³.

⁵ Die tägliche Arbeitszeit darf bei Nachtarbeit 9 Stunden nicht überschreiten und muss mit Einschluss der Pausen innerhalb eines Zeitraumes von 10 Stunden liegen. Den Mitarbeitenden ist eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.⁴⁴

Art. 12 Sonntags- und Feiertagsarbeit

¹ Sonntagsarbeit, das heisst die Zeit zwischen Samstag 23 Uhr und Sonntag 23 Uhr, ist grundsätzlich verboten. Sie ist ausnahmsweise zulässig, wenn sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist oder ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird und durch das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO bzw. Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich (AWA) bewilligt worden ist.⁴⁵ Die Beurteilung, ob solche Gründe oder ein solches Bedürfnis vorliegt, erfolgt nach Art. 27 und 28 ArGV1.

² Am Sonntag darf keine Überzeit geleistet werden, Ausnahmen sind Mitarbeitende im Piketteinsatz.

³ Regelmässige oder dauernde Sonntagsarbeit (ab 7 Sonntage/Jahr)⁴⁶ als Teil der Funktion eines Stelleninhabers gehört in der Stellenbeschreibung vermerkt und ist grundsätzlich nur bei Mitarbeitenden der ETH Zürich im Schichtbetrieb⁴⁷ und auf Pikett üblich.

⁴ Für Sonntagsarbeit ist das Einverständnis des/der Mitarbeitenden notwendig.⁴⁸

⁵ Innert zweier Wochen muss wenigstens einmal ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit freigegeben werden.⁴⁹

⁶ Sonntagsarbeit von einer Dauer bis zu fünf Stunden ist durch Freizeit auszugleichen. Dauert die Sonntagsarbeit länger als fünf Stunden, so ist während der vorhergehenden oder der nachfolgenden Woche im Anschluss an die tägliche Ruhezeit ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.⁵⁰

³⁹ Art. 10 Abs. 1 ArG

⁴⁰ Art. 16 ArG

⁴¹ Art. 16 und 17 ArG

⁴² Art. 17 Abs. 6 ArG

⁴³ RSETHZ 213.12

⁴⁴ Art. 17a Abs. 1 ArG

⁴⁵ Art. 19 ArG

⁴⁶ Art. 40 Abs. 3 und 4 ArGV1

⁴⁷ Vgl. Schichtreglement der ETH Zürich (RSETHZ 213.2)

⁴⁸ Art. 19 Abs. 5 ArG

⁴⁹ Art. 20 ArG

⁵⁰ Art. 20 ArG

⁷ Feiertage sind den Sonntagen gleichgestellt.

Art. 13 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit

¹ Für Personal der ETH Zürich mit Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik im Sinne von Art. 32a ArGV 2 sind keine Bewilligungen für die Nacht- oder Sonntagsarbeit einzuholen, soweit diese notwendig sind für die folgenden Arbeiten an einer Netz- oder Informatikstruktur, deren Unterbrechung während der Betriebszeiten die Aufrechterhaltung des Betriebsgefährden würde:

- a) Behebung von Störungen an der Netz- und Informatikinfrastruktur; oder
- b) Wartung der Netz- oder Informatikstruktur, die weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen am Tag und während der Werkzeuge erfolgen kann.

² Das wissenschaftliche Personal im Sinne der Verordnung über das wissenschaftliche Personal der ETH Zürich⁵¹ ist von der Bewilligungspflicht ausgenommen, da es grundsätzlich mit Ausnahme der Bestimmungen über den Gesundheitsschutz nicht dem Arbeitsgesetz unterliegt⁵².

³ Ob und wie weit andere Bereiche von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, ist im Einzelfall durch die Abteilung Personal mit den zuständigen Stellen von Kanton und Bund (AWA/SECO) zu klären (Art. 15).

Art. 14 Vergütung von Nacht- und Sonn- und Feiertagsarbeit

¹ Für Mitarbeitende, die vorübergehend Nachtarbeit leisten (bis und mit 24 Einsätzen/Jahr), wird ein Lohnzuschlag von 25% bezahlt.⁵³

² Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit, d.h. 25 und mehr Nächte pro Jahr⁵⁴ leisten nur Mitarbeitende der ETH Zürich im Schichtbetrieb. Die Vergütung richtet sich in diesem Fall nach Art. 5 Schichtreglement der ETH Zürich.

³ Für Mitarbeitende, die nur vorübergehend Sonntagsarbeit (bis 6 Sonntage/Jahr) leisten, wird ein Lohnzuschlag von 50% bezahlt.⁵⁵ Bei dauernden oder regelmässig wiederkehrenden Einsätzen am Sonntag ist kein Lohnzuschlag geschuldet bzw. die Einsätze werden im Salär gemäss Funktionszuordnung bereits berücksichtigt.⁵⁶

⁴ Den Sonntagen gleichgestellt ist der Bundesfeiertag (1. August) und weitere kantonale Feiertage an den Standorten der ETH⁵⁷.

Art. 15 Medizinische Vorsorge

Die Mitarbeitenden, die Pikettdienst und/oder Nachtarbeit leisten, haben das Recht, sich auf Kosten der ETH Zürich regelmässigen medizinischen, mindestens alle zwei Jahre, Vorsorgeuntersuchungen zu unterziehen. Die Zeit für diese Untersuchungen gilt als Arbeitszeit⁵⁸.

Art. 16 Zuständigkeiten für das Einholen von Bewilligungen

Die Abteilung Personal ist zuständig für die Bewilligung von Pikettdienst sowie die Einholung der Ausnahmebewilligungen für Nacht- und Sonntagsarbeit an der ETH Zürich.

⁵¹ SR 172.220.113.11

⁵² Art. 3 Bst. d ArG (SR 822.11)

⁵³ Art. 17b Abs. 1 ArG, Art. 31 Abs.1 ArGV1

⁵⁴ Art. 5 Schichtreglement der ETH Zürich

⁵⁵ Art. 19 Abs. 3 ArG

⁵⁶ Analog zu Mitarbeitenden im Schichtbetrieb (Art. 6 Abs. 2 Schichtreglement der ETH Zürich); Redaktionell angepasst per 1.8.2020

⁵⁷ Redaktionelle Anpassung vom 1.8.2020

⁵⁸ Analog Art. 7 Abs. 6 Schichtreglement

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17 Übergangsbestimmungen

Die Entschädigungen für Mitarbeitende, die Pikettdienst leisten, werden innerhalb von 12 Monaten nach Inkraftsetzung dieses Reglements entsprechend angepasst.

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2020 in Kraft.

² Dieses Reglements ersetzt sämtliche bisher in den serviceorientierten Organisationseinheiten und Departementen bestehenden Pikettregelungen sowie das Reglement der ETH Zürich vom 24. September 1996 über den Pikettdienst.

Zürich, 10.12.2019

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

Anhang 1

zum Reglement über den Pikettdienst sowie Nacht- und Sonntags- / Feiertagsarbeit an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich

Übersicht über die Pikettdienst leistenden Einheiten der ETH Zürich (Stand September 2019)

- Abteilung Betrieb
- Abteilung Informatikdienste
- Abteilung Services, Winterdienst
- ETH-Bibliothek (bis Ende 2020)
- CSCS
- Schweizerischer Erdbebendienst (SED)

Weitere Abteilungen, in denen es zu unvorhergesehenen Einsätzen kommen kann, werden hier nicht genannt.

Allfällige weitere Pikett leistende Einheiten werden durch die Abteilung Personal geprüft und in die Übersicht aufgenommen.